Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/1/12 13Os167/99

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.01.2000

Norm

FinStrG §20 Abs2
MRK Art5 Abs1 III4a
MRK Art6 Abs1 II1b
PersFrSchG Art3

Rechtssatz

Zur Herantragung der Verurteilung wegen des Finanzvergehens der Abgabenhinterziehung an den Verfassungsgerichtshof findet sich selbst im Fall der aufgrund einer angeblich unverschuldeten Geldknappheit beigebrachten Umwandlung der Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe kein Grund, sieht doch der Verfassungsgesetzgeber selbst (unter Berücksichtigung der Art 5 Abs 1 und 6 Abs 1 MRK) die Verhängung von Ersatzfreiheitsstrafen sogar durch Verwaltungsbehörden vor (Art 3 PersFrG).

Entscheidungstexte

- 13 Os 167/99
  Entscheidungstext OGH 12.01.2000 13 Os 167/99

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113137

Im RIS seit

11.02.2000

Zuletzt aktualisiert am

12.10.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at